

Satzung der Vereinigung der Freunde des DIW Berlin (VdF)

(Beschlossen am 26. April/15. Juni 1951
ergänzt am 25. September 1953
geändert am 4. Juli 1961
ergänzt am 16. November 1965
geändert am 8. Mai 1972
geändert am 5. November 1981
geändert am 18. November 1997
geändert am 12. November 1998
geändert am 8. Dezember 2000
geändert am 12. Mai 2004)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde des DIW Berlin“. Die Abkürzung lautet „VdF“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Geschäftsstelle befindet sich in den Geschäftsräumen des DIW Berlin. Der Verein wurde am 26. April 1951 gegründet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Die VdF dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und hat die Aufgabe, die Vereinszecke des DIW Berlin zu fördern. Sie fördert und unterstützt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (im folgenden DIW Berlin) in Form laufender finanzieller Beihilfen zum Haushalt des DIW Berlin und besonderer Zuwendungen zur Lösung bestimmter Aufgaben.

Die VdF ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand; eine etwaige Ablehnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod

- a) durch schriftliche, an die/den Vorsitzende/n zu richtende Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres in der Geschäftsstelle eingehen muss;
- b) wenn auf zweimalige Mahnung, von denen die zweite durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt;
- c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere stehen Ihnen die Rechte der §§ 738 bis 740 BGB nicht zu.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags regelt sich nach den auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragssätzen.

§4 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in.

§5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung auszurichten, zu der die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigte/n Vertreterin oder Vertreter ausgeübt werden.

Die/Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres der VdF angehörenden Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu beurkunden und die Niederschriften ebenfalls von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer sowie Erteilung der Entlastung und
- e) die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie die Wahl von zwei bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die unter ausdrücklichem Hinweis hierauf einberufen worden sein muss.

§6 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt maximal neun Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Amtszeit des Vorstandes endet, falls nicht vorher eine Neuwahl erfolgt, mit der ersten nach Ablauf der drei Jahre stattfindenden beschlussfähigen Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder des DIW Berlin nehmen an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jede von ihnen vertritt den Verein allein.

Die Zeichnung für den Verein erfolgt indem der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in dem Namen des Vereins seine Namensunterschrift beifügt.

§7 Geschäftsführung

Die operativen Geschäfte des Vereins werden durch den/die Geschäftsführer/in wahrgenommen. Korrespondenz, Buchhaltung und administrative Abwicklung und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse sind von der Geschäftsführung durchzuführen. Die Geschäftsführung wird automatisch von dem/der Geschäftsführer/in des DIW Berlin übernommen.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das DIW Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des DIW Berlin zu verwenden hat.